

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Bettina Hoffmann, Daniela Wagner, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/21372 –

Gefährdung des Grundwassers durch Bau und Betrieb der A49 Neuental bis zum Anschluss an die A5 bei Gemünden

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Ausbau der Bundesautobahn 49 von Neuental bis zum Anschluss an die A5 bei Gemünden, ursprünglich vorgesehen von Kassel über Marburg nach Gießen, ist seit Jahrzehnten umstritten.

Angesichts der ungebremsten Klimakrise und der Notwendigkeit einer nachhaltigen Mobilitätswende ist ein Festhalten am Ausbau der A49 nach Ansicht der Fragestellenden nicht mehr zeitgemäß und gehört auf den Prüfstand. Hinzu kommt, dass der geplante Autobahnausbau mit einer erheblichen Gefährdung des Grundwassers einhergeht und die Trinkwasserversorgung für mehr als 500 000 Bürgerinnen und Bürger in Mittelhessen gefährdet. Der betroffene Grundwasserkörper im Gleental wird intensiv genutzt. Etwa 75 Prozent der Grundwasserneubildung werden für die Trinkwasserversorgung in Anspruch genommen. Erst im vergangenen Jahr ist die Fördermenge um mehr als 1,4 Millionen Kubikmeter erhöht worden, um auch das Rhein-Main-Gebiet aus diesem Grundwasserkörper zu versorgen ([https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1\[pdf\]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2019-27.pdf#page=12](https://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1[pdf]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2019-27.pdf#page=12)).

Eine besondere Gefahr für das Grundwasser und Trinkwasser entsteht zudem durch Altlasten. Das Grundwasser bei Stadtallendorf ist mit Sprengstoffresten aus dem Zweiten Weltkrieg belastet. Schon jetzt erfordert die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung daher besondere Schutzmaßnahmen (<https://www.giessener-allgemeine.de/vogelsbergkreis/homberg-ort848784/sinnlose-kosmetik-autobahnbau-13606841.html>). Es besteht ein ausgeklügeltes System von Abschöpfbrunnen und Einspeisebrunnen, und der Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) muss beispielsweise neue Brunnenleitungen verlegen, um die Trinkwasserversorgung während des Baus des Autobahnteilstücks nicht zu gefährden (<https://www.op-marburg.de/Landkreis/Ostkreis/Stadtallendorf-Geld-fliesst-vor-allem-in-die-Brunnen>).

1. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Verunreinigung des Grundwassers bei Stadtallendorf mit Sprengstoffresten aus dem Zweiten Weltkrieg?
 - a) Mit welchen Schadstoffen aus Sprengstoffresten ist das Grundwasser nach Kenntnis der Bundesregierung belastet?
 - b) Wie groß ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Ausmaß der Schadstoffbelastung und welche Konzentrationen der jeweiligen Schadstoffe werden gemessen?
 - c) Welche Gefahren für Umwelt und Gesundheit können nach Kenntnis der Bundesregierung von den nachgewiesenen Schadstoffen ausgehen?
 - d) Welche Gefährdung für die Trinkwasserversorgung besteht nach Kenntnis der Bundesregierung?
 - e) Wie viele Menschen werden nach Kenntnis der Bundesregierung aus dem betroffenen Grundwasserkörper versorgt?
 - f) Welche technischen Maßnahmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit ergriffen, damit eine Mischung von unbelastetem Grundwasser mit belastetem Wasser ausgeschlossen ist?
 - g) Ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Bergung der Altlasten vorgesehen?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, wann?

Die Fragen 1 bis 1g werden zusammen beantwortet.

Nach 1938 entstanden südlich der Ortschaft Allendorf im Landkreis Marburg (heute Stadtallendorf) auf einer Fläche von ca. 600 ha die zwei größten TNT-Produktionsstätten (WASAG = Westfälisch-Anhaltinische Sprengstoff-AG und DAG = Dynamit-AG) der damaligen deutschen Rüstungsproduktion. Die Betriebsgebäude und -anlagen wurden nach Ende des Zweiten Weltkrieges gesprengt oder demontiert. Bereichsweise blieben sie auch stehen und wurden neu genutzt.

Durch die Sprengstoffproduktion sowie die Delaborierung, Demontage und Bautätigkeiten in der Nachkriegsphase kam es zu Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser.

Die flächenhaften, diffusen Bodenbelastungen sowie lokale Belastungsschwerpunkte sind im gesamten DAG-Gebiet und untergeordnet im WASAG-Gebiet vorhanden und haben in Verbindung mit den stoffspezifischen Eigenschaften der STV (sprengstofftypische Verbindungen) sowie deren Umwandlungsprodukten seit der Produktionsphase der Sprengstoff- und Munitionswerke zu einem Schadstoffeintrag in das Grundwasser geführt. Es dominieren 2,4,6-Trinitrotoluol und 4-Amino-2,6-Dinitro-Toluol im Grundwasser sowie lokal Hexogen. In Bereichen mit abwasserbedingten Kontaminationen werden Mononitrotoluole, untergeordnet auch Dinitrotoluole als Hauptkontaminanten im Grundwasser gemessen.

Zum Schutz des Grundwassers und damit einhergehend der Trinkwassergewinnung in Stadtallendorf (Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke – ZMW) wird durch das Land Hessen dauerhaft eine hydraulische Sicherung des Grundwassers betrieben. Details hierzu können den entsprechenden Berichten der mit der Sanierung des Rüstungsaltsstandortes beauftragten HIM-ASG (www.him-asg.de und www.him-stadtallendorf.de) entnommen werden. Die jeweiligen Konzentrationen in den betriebenen Sicherungsbrunnen sind je nach Parameter und Lage der Brunnen sehr unterschiedlich und reichen von geringen Konzentratio-

nen (wenige µg/l) bis zu sehr hohen Konzentrationen (mehreren 1.000 µg/l) STV.

Aromatische Nitro-Verbindungen zeigen sich mäßig bis gut wasserlöslich. Einige dieser Verbindungen, wie z. B. 2, 4, 6 Trinitrotoluol, sind als zum Teil stark wassergefährdend, giftig, umweltgefährlich und kanzerogen eingestuft. Das belastete Grundwasser wird über den Betrieb der hydraulischen Sicherung des Landes Hessen am Standort Stadtallendorf gesichert und damit ein Abströmen von belastetem Grundwasser zu den Trinkwasserbrunnen verhindert, so dass eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nicht eintreten kann. Darüber hinaus soll der Abstrom belasteten Grundwassers aus dem Bereich des Rüstungsalstandortes minimiert werden. Die hydraulische Sicherung des Landes Hessen umfasst den kontinuierlichen Betrieb mehrerer Abschöpfbrunnen. Über die Abschöpfbrunnen wird dauerhaft kontaminiertes Grundwasser abgepumpt (Förderung von rd. 400.000 bis 500.000 m³ belasteten Grundwassers pro Jahr) und einer eigens hierfür hergestellten Wasseraufbereitungsanlage zugeleitet. In dieser wird das belastete Grundwasser gereinigt und der Vorflut zugeführt. Die hydraulische Sicherung ist aufgrund des vorhandenen Schadstoffreservoirs dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Derzeit werden dort ca. 500.000 Menschen versorgt (Quelle: <https://www.zmw.de/index.php?um=unternehmen&seite=ueber-uns>).

Die Bodensanierungen des Bundes im Bereich der künftigen Autobahntrasse ist abgeschlossen. Die Bodensanierungen im angrenzenden militärischen Teil des WASAG-Geländes laufen aktuell noch. Die Bodensanierung des bewohnten und genutzten Teils des DAG-Gebietes sowie des zivilen Teils des WASAG-Geländes durch die HIM-ASG im Auftrag des Landes Hessen ist weitestgehend abgeschlossen. In einigen Bereichen laufen aber noch aktive Bodensanierungsmaßnahmen an lokalen Belastungsschwerpunkten.

Ein Teilabschnitt der geplanten A49 quert das ehemalige Betriebsgelände der sogenannten WASAG militärisch (Westfälisch-Anhaltinische Sprengstoff-AG), die im Zweiten Weltkrieg zur Produktion von Granaten und Torpedos diente. Im Trassenbereich lagen aus dieser Zeit im Boden des ehemaligen Betriebsgeländes etliche Verunreinigungen vor, die eine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser darstellten. Der gesamte betroffene Streckenabschnitt ist vorab intensiv erkundet worden ist. Die Umsetzung der Sanierung ist abgeschlossen. Dabei wurden die betroffenen Böden entnommen und fachgerecht entsorgt. Die Beschaffenheit des Grundwassers wurde während der Sanierung laufend über teilweise eigens dafür errichtete Grundwassermessstellen überwacht. Bislang wurden keine signifikanten Veränderungen des Grundwassers ermittelt. Die Altlastensanierung wie auch die Kampfmittelräumung in der Trasse der A49 wurde abgeschlossen.

2. Welche zusätzlichen Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung angesichts der bestehenden Grundwasserverunreinigung durch den geplanten Ausbau und Betrieb der Bundesautobahn 49 in diesem Bereich?
3. Wurde die bestehende Grundwasserverunreinigung durch Sprengstoffreste bei Stadtallendorf nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Planung des Autobahnteilstücks A49 im Bereich Stadtallendorf sowie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in ausreichendem Maße berücksichtigt (bitte begründen)?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ergeben sich keine zusätzlichen Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung durch den Bau und Betrieb der A49. Bereits im Planungsprozess der A49 wurden umfangreiche Fachgutachten zum Schutz des Oberflächen- und Grundwassers erstellt. Umfangreiche Modellierungen haben ergeben, dass die unterirdischen Einzugsgebiete der Brunnen des Südflügels der Trinkwassergewinnung nicht oder nur am Rande im Bereich der Autobahn liegen und durch den Bau der A49 nicht tangiert werden.

Die Stellungnahmen und Änderungsvorgaben der zuständigen Fachbehörden wurden innerhalb des Planfeststellungsverfahrens geprüft, abgewogen und sind in den Planfeststellungsbeschluss eingeflossen.

Die bestehende Grundwasserverunreinigung mit STV wurde umfassend in die Planungen zum Bau der A49 einbezogen. Der Bau der A49 führt zu keiner signifikanten Änderung der vorhandenen Grundwasserbeschaffenheit in Bezug auf die sprengstofftypischen Verbindungen. Die Brunnen des Südflügels des ZMW sind nicht von der Grundwasserverunreinigung betroffen. Das ändert sich nicht durch den Bau und Betrieb der Autobahn.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die geplanten Ausgleichsmaßnahmen am Autobahnteilstück A49 Neuental zum Anschluss an die A5 bei Gemünden, insbesondere eine geplante Grünbrücke mit künstlichem Bachlauf, für die die Autobahn tief in das Gelände eingesenkt werden muss (vergl. <https://www.giessener-allgemeine.de/vogelsbergkreis/homberg-or-t848784/sinnlose-kosmetik-autobahnbau-13606841.html>), in Hinblick auf den Schutz des Grundwassers?

Nach den Auswertungen aus der Risikostudie aus dem Jahr 2006 liegt der Flurabstand der ergiebigen Grundwasservorkommen im Buntsandstein am Standort der geplanten Grünbrücke (Bauwerk 14 der VKE 40) bei rund 85 Meter unter der Geländeoberkante. Aus dem ergiebigen Grundwasserleiter im Buntsandstein, der auch von den örtlichen Wasserversorgungsunternehmen für die Trinkwassergewinnung genutzt wird, ist daher kein Wasserzufluss in die Baugrube möglich. Eine Beeinflussung des tiefen Grundwassers durch die Grünbrücke und die hier im Einschnitt geführte A49 ist ausgeschlossen.

Bei der Umsetzung aller weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden keine tiefen Eingriffe in das Gelände statt. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers ist ausgeschlossen.

5. Welche zusätzlichen Maßnahmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung erforderlich, um die Trinkwasserversorgung für 500 000 Bürgerinnen und Bürger in Mittelhessen und Frankfurt aus dem Grundwasserkörper bei Stadtallendorf während der Bauarbeiten und im Betrieb sicherzustellen und weiteren Gefährdungen des Grundwassers vorzubeugen?

Umfangreiche Maßnahmen wurden im Rahmen einer Risikostudie empfohlen und mit allen Beteiligten, auch den zuständigen Wasserbehörden und dem Wasserversorger ZMW im Vorfeld im Konsens abgestimmt. Im Planfeststellungsbeschluss wurden diese erforderlichen Maßnahmen festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Planfeststellungsbeschlusses sind nach Aussage der hessischen Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz erforderlich. Insbesondere auf die mit der oberen Wasserbehörde vor Baubeginn vorzunehmenden Abstimmungen z. B. im Hinblick auf bauzeitliche Eingriffe ins Grundwasser wird hingewiesen.

6. Welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Bau des Autobahnteilstücks A49 Neuental zum Anschluss an die A5 bei Gemünden bereits ergriffen?

Bereits ergriffen wurden und werden alle Maßnahmen, die zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der Trinkwassergewinnung planfestgestellt wurden, wie z. B.:

- Die Einhaltung und Umsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung und der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), d. h. die RiStWag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) wird als Regelwerk zwingend angewendet. Über die FGSV fließen die aktuellen Erkenntnisse aus Forschung, Verwaltung und Baudurchführung über Arbeitsgruppen in die jeweiligen Regelwerke ein, die wiederum durch das BMVI verbindlich für die Bundesfernstraßen zur Anwendung eingeführt werden.
- Intensive Abstimmung und einvernehmliche Lösungen mit dem ZMW wie Ersatzpumpenbeschaffung für Trinkwasserbrunnen des ZMW, Ertüchtigung und Neubau Brunnensammelleitung durch den ZMW unter Kostenbeteiligung des Bundes, Fremdüberwachung von Baumaßnahmen in den Schutz-zonen II und IIIA sowie ein kontinuierliches Monitoring der Grundwasserqualität.

Der vorhandene Brunnen Rückershäuser Quelle der Stadt Schwalmstadt (betrifft den Abschnitt der AS Neuental – AS Schwalmstadt der A49) wurde im Zuge des Neubaus der A49 aufgegeben. Die Ersatzwasserbeschaffung ist durch die Anlage eines neuen Tiefbrunnens in der Gemarkung Wiera erfolgt.

7. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bau des Autobahnteilstücks A49 Neuental zum Anschluss an die A5 bei Gemünden, zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bereits durchgeführt werden mussten?

Es wurden bereits Leistungen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Umfang von rd. 4 Mio. Euro ausgeführt (für die VKE 20 in Höhe von rd. 3,4 Mio. Euro, für die VKE 30 und VKE 40 in Höhe von rd. 0,65 Mio. Euro).

8. Mit welchen weiteren Kosten ist nach Kenntnis der Bundesregierung für zusätzlich erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Zusammenhang mit dem Bau des Autobahnteilstücks A49 Neuental zum Anschluss an die A5 bei Gemünden zu rechnen?

Keine.

9. Wer trägt nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für die im Zusammenhang mit dem Bau des Autobahnteilstücks A49 Neuental zum Anschluss an die A5 bei Gemünden bereits erfolgten bzw. zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers sowie zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, und inwieweit ist es nach Kenntnis der Bundesregierung ausgeschlossen, dass diese Kosten über eine Erhöhung der Trinkwassergebühren auf die Allgemeinheit umgelegt werden?

Welchen Anteil trägt der ÖPP Finanzpartner?

Alle Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten, die ursächlich auf das Vorhaben zurückzuführen sind, trägt der Vorhabenträger des Autobahnprojekts, die Bundesrepublik Deutschland. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle die Schutzmaßnahmen nach RiStWag oder auch die Verlegung von Leitungen zur Freimachung des Baufeldes.

Eine Erhöhung der Trinkwassergebühren infolge des Vorhabens ist daher auszuschließen. Weder die Qualität noch die verfügbare Menge des Trinkwassers werden durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Der ÖPP-Projektpartner trägt die Kosten für die Verpflichtungen, die er mit Abschluss des ÖPP-Projektvertrages eingegangen ist und für deren Wahrnehmung er vom Vorhabenträger vergütet wird.

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die geplante Ableitung von Schmutzwasser, das im Betrieb der Autobahn etwa in Folge von Niederschlägen entsteht?
- Wie soll anfallendes Schmutzwasser nach Kenntnis der Bundesregierung abgeführt werden?
 - Wird das anfallende Schmutzwasser nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere mit Blick auf Reifenabrieb gefiltert und getrennt gesammelt?
 - Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Schmutzwasser in Oberflächengewässer wie Gleen oder Ohm gelangt?
Wenn nein, welche weiteren Vorkehrungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung getroffen werden?
Wenn ja, welche Vorkehrungen werden nach Kenntnis der Bundesregierung getroffen, um eine Verschmutzung von anliegenden Oberflächengewässern zu verhindern?
 - Wie wird dafür gesorgt, dass bei Starkregenereignissen das benachbarte Trinkwasserschutzgebiet nicht gefährdet wird?

Die Fragen 10 bis 10d werden zusammen beantwortet.

Für alle Abschnitte des betrachteten Autobahnteilstückes sind, unabhängig von der Schutzzone und der jeweiligen Schutzstufe nach RiStWag, folgende Anforderungen einzuhalten:

- wasserundurchlässige Verkehrsflächen (Beton- bzw. Asphaltdecke)
- standfeste Befestigung der Bankette
- Anordnung entsprechender Schutzeinrichtungen
- Anordnung dauerhaft dichter Abwasserleitungen

In den Abschnitten, in denen die Autobahn durch ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete führt, erfolgt die Fassung, Ableitung und Behandlung des Straßenoberflächenwassers entsprechend den RiStWag. Dies bedeutet beispielsweise für die Abschnitte, in denen die Autobahn in den Trinkwasserschutzzonen II und IIIA liegt, dass das Straßenoberflächenwasser am Fahrbahnrand gefasst, mittels Leitungen weitergeführt, über Absetzbecken mit Leichtstoffrückhalt (RiStWag-Anlagen) vorgereinigt, in Regenrückhalteanlagen zurückgehalten und gedrosselt im Abstrom der Brunnenanlagen in ein Oberflächengewässer geleitet werden.

Zusätzliche Maßnahmen in der Wasserschutzzone II (engere Schutzzone):

Das von den befestigten Verkehrsflächen abfließende Wasser, einschließlich des Abflusses der Böschungflächen im Einschnitt, wird gesammelt, über Absetzbecken mit Leichtstoffrückhalt (RiStWag-Anlagen) vorgereinigt und gedrosselt im Abstrom der Brunnenanlagen in ein Oberflächengewässer geleitet.

An den Fahrbahnrändern werden Betonschutzwände angeordnet, die zusammen mit Kunststoffdichtungsbahnen aus PE-HD und bituminösen Dichtungen ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund verhindern.

Am Mittelstreifen und an den aufgeweiteten Fahrbahnbereichen sind ebenfalls Betonschutzwände vorgesehen. Der Mittelstreifen einschließlich der sich in Mittelage befindenden Mulde wird durch eine bituminöse Befestigung abgedichtet.

Die Behandlung des gefassten Straßenabwassers erfolgt gemäß Planfeststellungsbeschluss in Absetzbecken mit Leichtstoffrückhaltung. Leichtstoffe und Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Diesel) schwimmen auf und werden an einer Tauchwand zurückgehalten. Partikel mit einer höheren Dichte als Wasser sinken zum Beckenboden. Der größte Teil der Schadstoffe neigt dazu, sich an Partikel zu binden und setzt sich demzufolge ebenfalls am Beckenboden ab. Bemessung und bauliche Gestaltung der Absetzbecken sorgen dafür, dass einmal sedimentierte Stoffe bei Starkregen nicht remobilisiert werden.

Reifenabrieb bildet mit anderen Partikeln, z. B. Fahrbahnabrieb, Bremsabrieb u. a., Konglomerate, die gut sedimentierbar sind.

Durch die Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe in Regenrückhaltebecken und die im Planfeststellungsbeschluss angeordneten Überwachungs- und Notfallmaßnahmen wird sichergestellt, dass rechtzeitig Abwehrmaßnahmen getroffen werden können, um ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer z. B. die Gleen oder die Ohm zu vermeiden. Weitergehende Vorkehrungen sind nach hiesiger Kenntnis derzeit nicht erforderlich, die örtlich zuständigen Behörden sind auf Grund ihrer Zuständigkeit befugt, erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

Bei der Bemessung der Entwässerungsanlagen wurden die dem Stand der Technik genügenden Anforderungen, bspw. im Hinblick auf Starkregenereignisse, berücksichtigt. Den Behandlungsanlagen (RiStWag-Anlagen) sind Regenrückhaltebecken (RRB) nachgeschaltet. Diese sind für ein 100-jährliches Regenereignis bemessen. Damit soll gewährleistet werden, dass nicht aus einer hydraulischen Überlastung der Anlagen der Straßenentwässerung eine Gefährdung für Dritte oder für die Umwelt resultiert.

11. Inwieweit ist die geplante Streckenführung des Autobahnteilstücks A49 Neuental zum Anschluss an die A5 bei Gemünden nach Ansicht der Bundesregierung im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, insbesondere in Hinblick auf die geplante Streckenführung durch ein Wasserschutzgebiet (bitte begründen)?
12. Inwieweit kann der bestehende Widerspruch des geltenden Planfeststellungsbeschlusses für den Bau des Autobahnteilstücks A49 Neuental zum Anschluss an die A5 bei Gemünden zu den unionsrechtlichen Vorgaben des Wasserschutzes nach Ansicht der Bundesregierung dauerhaft beseitigt werden, und welche zusätzlichen Maßnahmen des Gewässerschutzes sind nach Kenntnis der Bundesregierung hierfür erforderlich (vgl. <https://www.bverwg.de/pm/2020/37>)?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die beiden Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 9 A 22.19 und 9 A 23.19) verwiesen. Das Gericht stellt fest, dass die flexiblen Regeln des deutschen Wasserhaushaltsgesetzes ausreichende Möglichkeiten bieten, „um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht dauerhaft im Widerspruch zu den wasserrechtlichen Vorgaben des Unionsrechts steht. Gegebenenfalls können erforderliche Schutzmaßnahmen nachträglich angeordnet und die rechtlich selbständigen wasserrechtlichen Erlaubnisse angepasst oder sogar widerrufen werden.“ (aus der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2020, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/de/pm/2020/37>).

Die hessische Straßenbauverwaltung hat das Urteil des BVerwG zum Anlass genommen, die Einhaltung der Anforderungen der WRRL durch das Vorhaben VKE40 zusammengefasst in einem eigenen Fachbeitrag WRRL zu dokumentieren, der zeitnah vorliegen wird.